

Etwas veröffentlicht wurde, einiges Interesse hat; so geben wir sie gleichfalls unverkürzt:

Anno domini 20. quinquagesimo tercio quarta post Lamperti hard myn her Nachdem Hans Jode zcu Eschmanstorff Bothen karlewiz zcu ostebriß labasch karlewiz zcu Bilniß vnd Ihan Sachsen zcu Riczendorff fur xliiij schock groschen vnd schaden nach Innhaldt des Houtbriues doruber gegeben gein den Vibrachen gebrudern zcu Burgen versagt In darkegin eyn weßen nydewendig dem Dorf Eschmannstorff fur gericht nach vßwischung des gerichtsbuchs des Ritterr dinges zcu Dresden, darzu er sich verwillet Ingegl. had, dorzu sinen willen vnd gunst gegeben, doch also das Hans Jode ader sine erben die genante weße¹³⁾ sollicher Insazunge von den Burgen bynnen dem nesten Jare wider zcu lassen vnd ledigen sollen¹⁴⁾ 20. Dat. Dresden vts.

Um 1460 kamen die Carlowize auch in den Besitz von Eschdorf. Am 13. März d. J. stellte nämlich Heinrich Jode¹³⁾ wegen des Verkaufs von Eschdorf (urfdl. Eschmannsdorf) an Bodo von Carlowiz und dessen Brüder einen Revers aus, nachdem Eschdorf nebst dem wüsten Dorfe Rossendorf und zwar mit der Clausel, daß der Käufer und seine Erben 60 Schock neuer Groschen vom Kaufgelde so lange innehalten sollten, bis Jode's Bruder Hans, der damals in Preußen¹⁶⁾ war, zurückgekehrt sein würde. Bemerkenswerth ist übrigens noch in dieser Urkunde das Versprechen, daß Jode dem Kurfürsten Friedrich „geret, giobt vnd mit vffgerackten Fingern an eynes rechten eydes stat gesworen“, daß er Recht „vor keynen andern Richtern ader gerichtten geistlichen nach werltlichen vnd sunderlich auch nicht vor den freyen heymlichen stulen suchen ader fordern sal noch wil.“ — Es scheint daraus deutlich hervorzugehen, daß die Behme in jener Zeit doch ihre Gewalt noch nach Sachsen herein erstreckt hat; sonst würde es gewiß nicht in diesem Reverse besonders hervorgehoben worden sein¹⁷⁾. — Die Urkunde lautet wörtlich wie folgt:

richtsstellen, von den Betheiligten freiwillig erwählte Leidungsgerichte und Schiedsrichter vor, zu diesen gehören die sogenannten Ritterdinge. Diesen Namen führt urkundlich unter andern ein Schiedsspruch, den im Jahre 1461 Hans Arras, Friedrich Carlewiz (diese Leidigung soll besonders mitgetheilt werden) nebst noch drei Edelleuten aus dem Meißnischen in einer Rechtsangelegenheit zwischen Siegfried Grünberg und der Gemeinde zu Bermisdorf gaben, wobei der Hauptmann zu Dresden Schiedsrichter (Dirigent?) war, und worin die Schöppen zu Leipzig bereits ein Urtheil auf Beweis gesprochen hatten. Die Richter nannten sich selbst „Geforene“, welche „sühnlich teidigen sollten, nach Willen und Rath des Schiedsrichters“; das geforne Gericht heißt aber „das Ritterding zu Dresden“.

¹³⁾ Wiese.

¹⁴⁾ Haupt-St.-Arch. Copial 44. Fol. 248b.

¹⁵⁾ Auch „Jude“ genannt. Vgl. S. 232.

¹⁶⁾ Wahrscheinlich im Dienste des Ordens.

¹⁷⁾ Geh. Rath Dr. v. Langenn bemerkt in seinem „Albrecht“, S. 318,